

Reglement

Gestützt auf Art. 9 der Statuten der Freizügigkeitsstiftung Swiss Life (nachfolgend Stiftung) wird folgendes Reglement erlassen:

Art. 1 Eröffnung von Freizügigkeitskonten

Die Stiftung nimmt Einzahlungen von Vorsorgeeinrichtungen zugunsten von Vorsorgenehmerinnen / Vorsorgenehmern (nachfolgend Vorsorgenehmer) entgegen, die ihre Stelle beim Arbeitgeber, welcher dieser Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, verlassen, bevor ein Vorsorgeanspruch entsteht. Sie nimmt auch Einzahlungen von anderen Institutionen, die der Erhaltung des Vorsorgeschatzes dienen, sowie, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, von Vorsorgenehmern entgegen.

Für jeden Vorsorgenehmer wird ein separates Konto im Sinne einer Kontolösung einer Bank schweizerischen Rechts geführt (Freizügigkeitskonto). Der Vorsorgenehmer erhält jährlich einen Auszug über den Stand seines Guthabens.

Art. 2 Verzinsung

Der Stiftungsrat legt den jeweils gültigen Zinssatz fest. Die Zinsen werden dem Freizügigkeitskonto jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Nach Erreichen des Referenzalters gemäss BVG hat der Vorsorgenehmer nur so lange Anspruch auf Verzinsung des Vorsorgeguthabens auf dem Freizügigkeitskonto, wie er seine Altersleistung aufschiebt (vgl. Art. 6 Abs. 2 dieses Reglements). Das im Todesfall auszuzahlende Vorsorgeguthaben (vgl. Art. 7 lit. c dieses Reglements) wird nicht verzinst.

Art. 3 Anlagen

Der Stiftungsrat legt die Anlagegrundsätze im Anlagereglement fest.

Art. 4 Individuelle Anlagen des Vorsorgenehmers

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung instruieren, den Saldo seines Freizügigkeitskontos ganz oder teilweise in Ansprüche an Anlagegruppen von Anlagestiftungen gemäss deren Reglement in einem Wertschriftendepot einer Bank schweizerischen Rechts anzulegen (Freizügigkeitsdepot). Es steht der Stiftung dabei frei, für Anlagen in Ansprüche an Anlagegruppen einen Minimalbetrag festzulegen. Die Stiftung erwirbt die Ansprüche auf individuelle Rechnung des Vorsorgenehmers und führt diese unter seinem Namen. Die dem Vorsorgenehmer zur Auswahl stehenden Anlagen richten sich nach dem Anlagereglement. Der Vorsorgenehmer wird auf die Risiken dieser Anlagen ausdrücklich hingewiesen.

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung jederzeit instruieren, Ansprüche auf seine Rechnung zu erwerben bzw. zurückzugeben.

Eine Instruktion zur Investition bzw. Desinvestition wird grundsätzlich innert 10 Bankwerktagen ab Eingang der vollständigen Instruktion bei der Stiftung umgesetzt. Bei einer Übertragung oder einem Bezug des Vorsorgeguthabens im Sinne von Art. 5 bzw. 6 dieses Reglements erfolgt die Rückgabe von Ansprüchen innert 10 Bankwerktagen ab Eingang des vollständigen Gesuchs bei der Stiftung, vorbehalten bleibt Abs. 4. Im Todesfall (Art. 7 Bst. c dieses Reglements) erfolgt die Rückgabe von Ansprüchen innert 10 Bankwerktagen, nachdem die Stiftung gestützt auf eine amtliche Bestätigung des Todesfalls über den Tod des Vorsorgenehmers sichere Kenntnis erlangt hat. Die oben und in Abs. 4 genannten Fristen können sich aufgrund von Feiertagsregelungen bzw. aufgrund der massgebenden Handelstage bzw. -zeiten verlängern.

Bei Erreichen des Referenzalters gemäss BVG ist die Stiftung, unter Vorbehalt von Art. 16, berechtigt, Ansprüche an Anlagegruppen ohne explizite Instruktion des Vorsorgenehmers zurückzugeben, sofern der Vorsorgenehmer die Stiftung im Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters über den Aufschub der Altersleistung nicht informiert hat (vgl. Art. 6 Abs. 2 dieses Reglements). Dieses Recht zur Rückgabe von Ansprüchen ohne explizite Instruktion besteht auch dann, wenn der Vorsorgenehmer das für den Aufschub der Altersleistung maximal mögliche Endalter erreicht. Teilt der Vorsorgenehmer, welcher die Altersleistung aufschiebt, der Stiftung die Aufgabe der Erwerbstätigkeit mit (vgl. Art. 12 Abs. 2 dieses Reglements), erfolgt die Rückgabe der Ansprüche innert 10 Bankwerktagen ab Eingang der entsprechenden Mitteilung bei der Stiftung.

Die Stiftung kann in begründeten Fällen einzelne oder sämtliche kollektive Anlagen, in welche Vorsorgenehmer investiert sind, austauschen oder diese veräussern und das freigewordene Vorsorgeguthaben in einer Kontolösung anlegen. Die Vorsorgenehmer werden hierüber in angemessener Weise informiert.

Der Ausgabe- und der Rückgabepreis entsprechen dem am Bewertungsstichtag durch die Anlagestiftung berechneten Preis. Der Erlös aus der Rückgabe von Ansprüchen wird dem Freizügigkeitskonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben.

Für den in Ansprüche angelegten Teil des Freizügigkeitsguthabens besteht weder Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer.

Art. 5 Übertragung des Vorsorgeguthabens

Der Vorsorgenehmer kann jederzeit:

- a) das Vorsorgeguthaben in eine Vorsorgeeinrichtung einbringen;
- b) die Institution oder die Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes wechseln.

Art. 6 Bezug des Vorsorgeguthabens

Der Vorsorgenehmer kann die Altersleistung frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters gemäss BVG beziehen.

Unter Vorbehalt von Art. 16 dieses Reglements gilt Folgendes: Bei Erreichen des Referenzalters gemäss BVG wird die Altersleistung fällig und muss bezogen werden. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann er den Bezug der Altersleistung jedoch bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters gemäss BVG aufschieben. Ein Aufschub der Altersleistung ist der Stiftung mit dem zu diesem Zweck vorgesehenen Formular mitzuteilen.

Ein vorzeitiger Bezug des Vorsorgeguthabens ist zudem zulässig, wenn:

- a) der Vorsorgenehmer eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert ist;
- b) das Begehren gestellt wird von:
 - 1) einem Vorsorgenehmer, der die Schweiz endgültig verlässt, vorbehaltlich Art. 25f des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG);
 - 2) einem Vorsorgenehmer, der eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
 - 3) einem Vorsorgenehmer, dessen Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt;
 - 4) einem Vorsorgenehmer, der sein Vorsorgeguthaben einsetzt für: den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf; Beteiligungen oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen an solchem Wohneigentum.

Für Auszahlungen ist bei verheirateten und in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Vorsorgenehmern die

schriftliche Zustimmung des Ehepartners bzw. des eingetragenen Lebenspartners notwendig.

Bei Auszahlung des Vorsorgeguthabens wird die Stiftung die Steuerpflicht bezüglich Verrechnungssteuer durch Meldung der steuerbaren Leistung an die Steuerbehörde in sinngemässer Anwendung von Art. 19 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG) erfüllen.

Art. 7 Vorsorgeleistung

Gestützt auf die Art. 13, 14 und 16 FZV besteht die Vorsorgeleistung:

- a) bei der Altersleistung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 und 2 dieses Reglements aus dem Vorsorgeguthaben;
- b) bei Invalidität gemäss Art. 6 Abs. 3 Bst. a dieses Reglements aus dem Vorsorgeguthaben;
- c) im Todesfall aus dem Vorsorgeguthaben.

Art. 8 Ausrichtung des Vorsorgeguthabens

Die Auszahlung oder Übertragung des Vorsorgeguthabens wird ausschliesslich in Kapitalform erbracht und erfolgt innert 31 Tagen nach Eingang des vollständigen Gesuches. Bei einer allfälligen Wertschriftenanlage erfolgt die Desinvestition innert der in Art. 4 dieses Reglements genannten Fristen.

Die Höhe des Vorsorgeguthabens entspricht jeweils dem Saldo des Freizügigkeitskontos nach Desinvestition einer allfälligen Wertschriftenanlage und abzüglich allfälliger Gebühren. Der Verzugszinssatz bei verspäteter Auszahlung oder Übertragung entspricht dem in Art. 2 festgelegten Zinssatz.

Art. 9 Abtretung und Verpfändung

Das Vorsorgeguthaben kann weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben die Art. 30b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Art. 331d des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und die Art. 8 und 9 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV).

Art. 10 Begünstigte Personen

Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- a) im Erlebensfall die Vorsorgenehmer;
- b) im Todesfall in nachstehender Reihenfolge:
 - 1) die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG;
 - 2) die natürlichen Personen, die von dem Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer

- gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- 3) die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister,
 - 4) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeindewesens.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen und die Gruppe der Personen nach Bst. b Ziff. 1 mit solchen nach Ziff. 2 zu erweitern.

Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf, wenn mehrere Begünstigte einer gleichen Gruppe vorhanden sind.

Werden im Todesfall Begünstigte bestimmt, deren Reihenfolge geändert oder Ansprüche näher bezeichnet, ist das von der Stiftung zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

Die auf dem Formular gemeldeten Präzisierungen und/oder Änderungen werden nur dann in die Verteilung mit einbezogen, wenn die Stiftung bis spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals darüber in Kenntnis gesetzt wurde.

Ist die Stiftung durch den Vorsorgenehmer nicht über die Existenz eines Lebenspartners in Kenntnis gesetzt worden, so geht sie davon aus, dass kein Lebenspartner existiert. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, den Lebenspartner aktiv zu suchen. Dies gilt ebenfalls für die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sowie für Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen.

Die Leistung an eine begünstigte Person wird verweigert, wenn die Stiftung Kenntnis davon erlangt, dass die begünstigte Person den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt hat. Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten zu.

Art. 11 Haftung

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

Art. 12 Mitteilungen, Instruktionen und Gesuche

Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, der Stiftung Adress-, Namens- und Zivilstandsänderungen unverzüglich mitzuteilen.

Schiebt der Vorsorgenehmer seine Altersleistung über das Referenzalter hinaus auf (vgl. Art. 6 Abs. 2 dieses Reglements), muss er die Stiftung, unter Vorbehalt von Art. 16 dieses Reglements, unaufgefordert und unverzüglich über eine allfällige Beendigung seiner Erwerbstätigkeit informieren.

Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer erfolgen schriftlich an die letzte vom Vorsorgenehmer der Stiftung bekanntgegebene Adresse oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Mitteilungen an den Vorsorgenehmer können auch über ein digitales Kundenportal der Stiftung erfolgen. In diesem Fall gilt eine Mitteilung als rechtsgültig zugestellt, wenn sie im digitalen Kundenportal der Stiftung abrufbar ist. Die Nutzungsbedingungen des betreffenden Kundenportals können konkretisierende Regelungen enthalten.

Es obliegt dem Vorsorgenehmer bzw. der anspruchsberechtigten Person, sich gegenüber der Stiftung in der von dieser als erforderlich erachteten Art und Weise zu legitimieren und sämtliche für die Geltendmachung ihres Anspruchs auf Auszahlung der Vorsorgeleistung bzw. des Vorsorgeguthabens notwendigen Angaben zu erteilen und die erforderlichen Dokumente und Beweismittel vorzulegen. Die Stiftung ist in jedem Fall berechtigt, weitergehende Abklärungen zu veranlassen. Sie kann die amtliche bzw. notarielle Beglaubigung von Unterschriften und Dokumenten verlangen.

Für Instruktionen und Gesuche des Vorsorgenehmers und der anspruchsberechtigten Personen ist ein zu diesem Zweck vorgesehenes schriftliches oder elektronisches Formular zu verwenden. Eine Instruktion bzw. ein Gesuch ist erst vollständig, wenn der Stiftung sämtliche von ihr geforderten Angaben, Dokumente und Beweismittel vorliegen.

Art. 13 Auflösung des Vorsorgeverhältnisses durch die Stiftung

Die Stiftung ist berechtigt, Freizügigkeitskonten bzw. -depots, welche einen Saldo von CHF 0 aufweisen, ohne vorherige Mitteilung an den Vorsorgenehmer aufzulösen.

Art. 14 Änderungen dieses Reglements

Die Stiftung behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Solche werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben. Vorbehalten bleiben Änderungen der dem Reglement zugrunde liegenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, welche auch ohne Anzeige an den Vorsorgenehmer gültig sind.

Art. 15 Gebühren

Die Stiftung kann Gebühren erheben. Diese werden dem Vorsorgeguthaben belastet. Die Gebührenordnung wird dem Vorsorgenehmer bei Eröffnung des Kontos mitgeteilt, wobei sich die Stiftung vorbehält, ihre Gebühren jederzeit abzuändern. Die jeweils aktuelle Gebührenordnung kann jederzeit bei der Stiftung angefordert werden.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

zu Art. 6 und 12 Abs. 2 dieses Reglements

Der Vorsorgenehmer kann die Auszahlung der Altersleistung bis zum 31. Dezember 2029, höchstens aber fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus, aufschieben, ohne seine Erwerbstätigkeit fortzuführen. Bis am 31. Dezember 2029 besteht keine Pflicht, die Stiftung über die Beendigung der Erwerbstätigkeit während der Aufschubsdauer zu informieren. Die Stiftung geht davon aus, dass alle Vorsorgenehmer, welche vor dem 31. Dezember 2029 das Referenzalter erreichen bzw. überschreiten, ihre Altersleistung aufschieben; der Aufschub der Altersleistung muss der Stiftung bis zu diesem Zeitpunkt nicht mitgeteilt werden.

Art. 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Beurteilung allfälliger Streitigkeiten fällt in die alleinige Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.

Zürich, Oktober 2024